

**Amtliche Bekanntmachung**  
**1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Rubow für das Haushaltsjahr 2004**

Aufgrund des § 50 KV M-V wird nach Beschluß der Gemeindevertretung Rubow vom **26. Mai 2004** folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Mit dem Nachtrags- haushaltsplan werden	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	EURO	EURO	EURO	EURO
im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen			630.100	630.100
die Ausgaben			630.100	630.100
im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	32.000		124.900	156.900
die Ausgaben	32.000		124.900	156.900

## § 2

Es werden neu festgesetzt:

		EURO	EURO
1. der Gesamtbetrag der Kredite	von bisher	0	
	unverändert auf		0
davon für Zwecke der Umschuldung	von bisher	0	
	unverändert auf		0
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungs- ermächtigungen	von bisher	0	
	auf		0
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	von bisher	60.000	
	unverändert auf		60.000

### § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt geändert:

Steuerart	gegenüber bisher v.H.	auf nunmehr v.H.
Grundsteuer		
- für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	300	300
- für die Grundstücke (Grundsteuer B)	300	300
Gewerbesteuer	300	300

### § 4

Gegenseitig deckungsfähig sind im Verwaltungshaushalt die Ausgaben in den Abschnitten:

Feuerwehr	-	1300
Schulen	-	2100
Museum	-	3200
Kindergarten	-	4640
Horte	-	4641
Straßenwesen	-	6300
Allgemeines Grundvermögen -	8800 - 8802	

Rubow, 26.05.2004

**Piehl**  
Bürgermeister

Entsprechend § 48 Abs.3 der Kommunalverfassung Mecklenburg - Vorpommern liegt die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen im Amt Ostufer Schweriner See, Dorfplatz 04

19067 Leezen, OT Rampe **während der Öffnungszeiten** in der Kämmerei zur Einsichtnahme für jeden Bürger aus.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs.5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg - Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige, - Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Leezen, OT Rampe den 29.06.2004

**Piehl**      **Siegel**

Bürgermeister